

SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION GEGEN GEWALT

Stand: 19.05.2026

1. Präambel

1.1 Allgemein

Es ist die Aufgabe des Hospiz Verein Trier e.V. alle Sterbenden, schwerkranke Menschen und ihre Zugehörigen darin zu unterstützen, die letzte Lebensphase als Prozess des endgültigen Abschieds bewusst und intensiv, sowie pflegerisch kompetent und zugewandt zu erleben.

Der uns in seiner letzten Lebensphase anvertraute Mensch steht dabei im Mittelpunkt unseres Engagements und all unserer Bemühungen. Er entscheidet über alle Belange, die ihn und seine letzte Lebensphase betreffen.

Unsere Grundhaltung wird dadurch bestimmt, dass wir die Würde jedes einzelnen Menschen achten und die Umstände seinem Leben entsprechend gestalten.

Unsere Arbeit ist einführend, zugewandt, wertschätzend, respektvoll und achtsam. Wir begegnen einander in Achtsamkeit und Fürsorge.

Wir lassen Raum für Gefühle und wahren Grenzen.

Wir achten die Privatsphäre eines jeden einzelnen.

Unsere Aufgabe verwirklichen unsere Vereinsmitglieder, unsere ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der uns verbundenen Hospiz- und Palliativgesellschaft für Trier und den Kreis Trier-Saarburg gGmbH (nachfolgend: HPG).

Dabei wirken wir mit den Angehörigen, Freunden und Bezugspersonen (nachfolgend: Zugehörigen) der sich uns anvertrauenden Menschen zusammen.

Wir wissen, dass wir die Würde der sich uns anvertrauenden Menschen auch mit einer achtenden Grundhaltung im Hinblick auf das mögliche Geschehen von jeglicher, auch sexualisierter Gewalt zu respektieren haben.

Dieses Schutzkonzept wurde partizipativ erstellt und schafft damit verbindliche und wertebasierte Strukturen, um Personen vor Gewalt zu bewahren, bei Grenzverletzungen sicher zu handeln und eine Haltung zu fördern, die Beziehung als Schutzraum begreift. Es soll einen Leitfaden darstellen, der beschreibt, wie Prävention auszusehen hat und wie im Falle von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt vorgegangen wird.

Darum hat der Hospiz Verein Trier dieses Schutzkonzept im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern, den Hospizbegleiter*innen und Mitarbeiter*innen erstellt und vom Vorstand verabschiedet.

Dieses Konzept bezweckt zuvorderst den praktischen Schutz der sich uns anvertrauenden Menschen.

Weiterhin soll es uns für das Thema der Gewalt sensibilisieren, sowie Sicherheit und Orientierung im Umgang damit verschaffen, indem es eine gemeinsame Sprache darüber anbietet.

1.2 Der Bereich Stationäres Hospiz

Stationäre Hospize sind besondere Orte. Sie begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase – mit dem Ziel, Leben bis zuletzt lebenswert zu gestalten, Selbstbestimmung zu achten und Zugehörige in der Zeit des Abschiednehmens zu unterstützen. In diesem Kontext bedeutet Schutz Verantwortung – gegenüber der Würde des Menschen, der seelischen Integrität und der Vermeidung von Gewalt in all ihren Erscheinungsformen.

1.3 Der Bereich ambulanter Hospizdienst

Die ambulante Hospizarbeit findet in einer besonderen Konstellation statt:

Hauptamtliche gestalten gemeinsam mit ehrenamtlich engagierten Menschen ein Angebot, das sich – basierend auf der hospizlichen Haltung – schwerstkranken und sterbenden Menschen in ihrer häuslichen Umgebung verpflichtet. Die Nähe, die dabei entsteht, ist gewünscht und wertvoll – aber sie ist ebenso sensibel. In solchen existenziellen Kontexten sind Grenzverletzungen, bewusste oder unbewusste Machtausübung oder auch strukturelle Überforderungen möglich und können Risikofaktoren darstellen, denen es – entsprechend unseres Selbstverständnisses – entgegenzuwirken gilt.

2. Schutzbegriff

Um eine Sensibilität für Gewalt und Risiken zu schaffen, müssen zuerst die zentralen Begriffe geklärt werden. Dabei ist jeder der folgenden Begriffe für das Schutzkonzept relevant:

- **Grenzverletzung:**

Persönliche oder emotionale Grenzen einer Person werden überschritten. Dies kann subtiler und weniger offensichtlich als ein Übergriff sein. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die die Autonomie oder den persönlichen Raum einer Person beeinträchtigen.

Dazu gehören auch, nicht ausschließlich, **sexuelle Grenzverletzungen:**

Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen.

- **Übergriff:**

Handlung, bei der jemand gegen den Willen einer anderen Person in deren persönliche oder körperliche Integrität eingreift.

Dazu gehört auch, nicht ausschließlich; **sexualisierte Übergriffigkeit:**

insbesondere Äußerungen, Nachrichten und Fragen mit sexuellem Inhalt, Zweideutigkeiten und körperliche Annäherungen. Übergriffe beinhalten eine situative Bedürfnisbefriedigung und sind machtintendiert, in der Regel absichtlich und oftmals wiederholende Handlungen. Sie liegen regelmäßig unter der strafrechtlichen Schwelle strafbarer sexueller Handlungen.

- **Gewalt:**

Der Schutzbegriff „Gewalt“ in diesem Konzept ist **erweitert und differenziert**. Er umfasst:

- **Körperliche Gewalt**
- **Psychische Gewalt** (z. B. Abwertung, Schweigen, Kontrolle)
- **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der es in erster Linie um Machtmissbrauch geht. Sie kann verbal und/oder körperlicher Art sein und

wird gegen den Willen der Betroffenen vollzogen. Der Begriff „sexualisiert“ bedeutet, dass sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben.

Zu sexualisierter Gewalt zählen z.B.

- anzügliche Blicke
- herabwürdigende Kommentare
- unangenehme Berührungen
- Briefe, E-Mails oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- exhibitionistische Handlungen
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung

Auch wenn nicht alle diese Formen eine strafrechtliche Bedeutung haben, können sie Betroffene in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Würde verletzen, und ihre Wahrnehmung ist für eine entsprechende Einordnung maßgeblich.

Zusammengefasst:

Sexualisierte Gewalt umfasst neben **strafbaren sexuellen Handlungen** (gemäß Strafgesetzbuch – StGB) auch sonstige **sexualisierte Übergriffigkeit** und **Grenzverletzungen**.

- **Strukturelle Gewalt** (z. B. durch Zeitdruck, unfaire Prozesse)
- **Kulturelle Gewalt** (z. B. Diskriminierung religiöser Praktiken)
- **Soziale Gewalt** (z. B. Ausschluss von Personen)
- **Ökonomische Gewalt**
- **Digitale Gewalt** (z. B. Weitergabe vertraulicher Daten)

Der Schutz vor Gewalt gilt **allen Personen** im Hospiz, vor allem Gästen, und den Menschen, die in der ambulanten Hospizarbeit in ihrer Häuslichkeit begleitet werden. Genauso gilt dieser Schutz auch den hauptamtlich Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend: begleitende Person/Personen).

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf folgenden Regelwerken und Gesetzen:

RECHTSGRUNDLAGE	INHALTLICHER BEZUG
§ 10 Bundesrahmenvereinbarung stationäre Hospize (2024)	Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts zur Prävention von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
§ 4 Rahmenvertrag nach § 132d Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Erbringung von Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) (2022)	Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts zur Prävention von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
§ 39a SGB V	Anspruch auf hospizliche Versorgung in stationären Einrichtungen
§ 13 StGB – Garantenstellung	Handlungspflicht bei Gefährdung und Verdacht auf Straftaten
§ 618 BGB – Fürsorgepflicht	Arbeitgeberpflicht gegenüber Mitarbeitenden
SGB XI § 113 / Qualitätsverträge	Anforderungen an Qualität und Gewaltschutz
DSGVO – Datenschutzgrundverordnung	Schutz personenbezogener Daten, insb. in kritischen Situationen
AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Diskriminierungsfreiheit
Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 12)	Psychische Belastung, Gefährdungsbeurteilung
BGW / DHPV / DNQP-Empfehlungen	Praxistaugliche Standards für Gewaltprävention im Pflege- und Hospizbereich

4. Verhaltenskodex

4.1 Besuche im Stationären Hospiz

Ehrenamtlich begleitende Personen melden sich bei ihrem Besuch im Stationären Hospiz beim Empfang an und ab.

4.2 Intimsphäre wahren

Im Hospiz und der häuslichen Umgebung ist das Anklopfen (und Warten auf Antwort) vor Betreten des Wohnbereiches selbstverständlich.

Sind während des Hospizbesuches pflegerische Tätigkeiten nötig, verlässt die ehrenamtlich begleitende Person das Zimmer.

4.3 Gestaltung von Nähe und Distanz

Der Zeitpunkt des Besuches wird mit den uns hospizlich anvertrauten Personen (Gästen, Patientinnen und Patienten) bzw. Zugehörigen abgesprochen.

Die persönliche Anrede hat in dem jeweiligen Zusammenhang angemessen zu sein. Uns anvertraute Personen, ihre Zugehörigen oder andere Kontaktpersonen haben das Recht gesiezt zu werden. Das „Du“ sollte von Seiten der begleitenden Person nicht angeboten werden. Bieten die anvertrauten Personen bzw. ihre Zugehörigen das „Du“ an, kann es unter Reflektion der Situation angenommen werden.

Der Umgang mit den anvertrauten Personen wird so gestaltet, dass Menschen sich wohl fühlen und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen, die eine anvertraute Person signalisiert, sind ernst zu nehmen und zu achten. Versehentliche Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Eine Entschuldigung ist angebracht.

Nähe, Sprache und Intimität werden achtsam, respektvoll und situationsangemessen gestaltet. Maßstab sind stets die Bedürfnisse, Grenzen und die Würde der anvertrauten Person. Intime oder besonders persönliche Themen werden nur aufgegriffen, wenn sie von der anvertrauten Person gewünscht oder zugelassen werden.

Nähe kann im hospizlichen Alltag auch nonverbal entstehen. Sie darf Halt geben, darf jedoch nicht überfordernd, vereinnahmend oder grenzüberschreitend sein.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen begleitenden und anvertrauten Personen sind im Einzelfall möglich, sind aber angemessen zu reflektieren und transparent zu halten. Sie müssen immer wieder kritisch auf die Themen Nähe und Distanz sowie Abhängigkeit hin betrachtet werden.

Anhang I benennt Praxisbeispiele zur Wahrung von Nähe, Intimität und Würde.

4.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die angesprochene Person voraus. Ablehnung ist ausnahmslos zu respektieren.

Stete Achtsamkeit ist geboten.

In einer Hospizbegleitung kann es angemessen sein Körperkontakt zu einem Menschen aufzunehmen, der verbal nicht zustimmen kann (z.B. bei demenziellen Veränderungen oder in der Sterbephase). Trotzdem sagen wir der betroffenen Person, dass wir sie gerne z.B. an der Hand berühren möchten und fragen nach der Zustimmung. Wir teilen ihr mit, dass wir sie nun berühren werden und leiten die Berührung sehr sanft und leicht ein. Es ist genau auf Abwehrreaktionen zu achten.

4.5 Interaktion und Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung geprägt zu sein. Sie sollte an die Bedürfnisse und die individuelle Lage der anvertrauten Person angepasst sein.

Vermieden werden Fäkaliensprache, Zynismus sowie Verniedlichungen.

Es wird ermutigt bei sprachlichen Grenzverletzungen einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und größere Geschenke an anvertraute Personen und ihre Zugehörigen, sind nicht erlaubt. Ab und an kleine Mitbringsel, um eine Freude zu bereiten, sind in Ausnahmesituationen möglich.

Die Annahme von kleinen persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt und mit der jeweiligen Leitung und der Ehrenamtskoordinatorin besprochen. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen.

4.7 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Anvertraute Personen dürfen nie ohne ihre vorherige Einwilligung fotografiert und in sozialen Netzwerken dargestellt werden. Insbesondere dürfen sie in herabsetzender oder entwürdigender Weise weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen hat zu unterbleiben.

4.8 Schweigepflicht und Umgang mit persönlichen Informationen

Alle begleitenden Personen unterliegen der Schweigepflicht. Diese gilt uneingeschränkt während der Begleitung sowie über den Tod des Gastes hinaus.

Persönliche Informationen über anvertraute Personen, Zugehörige, weitere Kontaktpersonen oder andere begleitende Personen dürfen nur im Rahmen der notwendigen hospizlichen Arbeit und ausschließlich mit den dafür zuständigen Mitarbeitenden geteilt werden. Ein Austausch erfolgt nur, soweit er dem Wohl der anvertrauten Person dient.

Gespräche über anvertraute Personen oder deren Zugehörige außerhalb des Hospizes oder mit nicht beteiligten Personen sind unzulässig – auch dann, wenn keine Namen genannt werden, eine Identifizierung aber möglich sein könnte.

Besondere Sensibilität ist im Umgang mit persönlichen, biografischen, medizinischen, religiösen oder weltanschaulichen Informationen geboten. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden.

Dokumente, Notizen oder sonstige Aufzeichnungen mit personenbezogenen Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Bei Unsicherheiten im Umgang mit vertraulichen Informationen ist Rücksprache mit der jeweiligen Leitung oder der Ehrenamtskoordination zu halten.

Verstöße gegen die Schweigepflicht werden ernst genommen und können arbeits- bzw. ehrenamtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4.9 Verhalten bei Konflikten und belastenden Situationen

Konflikte und belastende Situationen können im hospizlichen Alltag entstehen und werden als Teil der gemeinsamen Arbeit anerkannt. Sie können vielseitig sein und

körperliche, verbale, finanzielle und emotionale Übergriffe umfassen. Sie sollen offen, respektvoll und zeitnah angesprochen werden.

Begleitende Personen begegnen Konflikten untereinander, mit anvertrauten Personen sowie Zugehörigen mit einer wertschätzenden und deeskalierenden Haltung. Eigene Gefühle, Überforderung oder Irritationen werden reflektiert und nicht ungefiltert in die Situation hineingetragen.

Es wird ermutigt grenzverletzendes, aggressives oder respektloses Verhalten – unabhängig davon, von wem es ausgeht – nicht zu tolerieren und klar zu benennen. Eigene Grenzen dürfen und sollen benannt werden.

In akuten Konflikt- oder Belastungssituationen ist das Wohl der anvertrauten Person vorrangig. Bei Bedarf ziehen begleitende Personen hauptamtliche Mitarbeitende, die verantwortliche Leitung oder die Ehrenamtskoordination hinzu und gegebenenfalls sich aus der Situation.

Begleitende Personen sind nicht verpflichtet, Konflikte allein zu lösen. Unterstützung, Supervision und kollegialer Austausch sind ausdrücklich erwünscht und zu nutzen.

Nach belastenden Situationen soll eine Nachbesprechung erfolgen, um das Erlebte zu reflektieren und mögliche Auswirkungen auf die weitere Begleitung zu klären.

4.10 Machtsensibilität

Begleitende Personen sind sich der besonderen Machtasymmetrie im hospizlichen Kontext bewusst. Die uns anvertrauten Menschen befinden sich häufig in einer Situation erhöhter Abhängigkeit, Verletzlichkeit und eingeschränkter Selbstbestimmung.

Macht, die sich aus Wissen, Rolle, Nähe, zeitlichen Ressourcen oder emotionaler Verbundenheit ergibt, darf nicht ausgenutzt werden. Entscheidungen, Wünsche und Bedürfnisse der anvertrauten Menschen haben Vorrang und sind zu respektieren.

Begleitende Personen achten darauf, ihre eigenen Vorstellungen, Werte, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen nicht aufzudrängen. Angebote, Gespräche oder Handlungen erfolgen freiwillig und können jederzeit abgelehnt oder beendet werden.

Einflussnahme durch subtile Formen wie moralischen Druck, Überredung, Schuldzuweisungen oder das Erzeugen von Abhängigkeiten ist zu vermeiden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen, in denen anvertraute Menschen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Bedürfnisse klar zu äußern. Hier ist Zurückhaltung geboten und regelmäßig Rücksprache mit dem Team zu halten.

Eigene Motive, Bedürfnisse und Grenzen werden kontinuierlich reflektiert. Bei Unsicherheiten oder dem Gefühl, in eine Machtposition zu geraten, ist Unterstützung durch die jeweilige Leitung, die Ehrenamtskoordination oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

5. Einbindung in das Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Qualitätsmanagements für das stationäre Hospiz und die ambulante Hospizversorgung. Es dient der Prävention, der frühzeitigen Wahrnehmung von Risiken, der Regelung von Verantwortlichkeiten sowie der Sicherung transparenter Handlungswege bei Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt.

6. Vertrauensperson und Ansprechwege

Das Hospiz Trier stellt sicher, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen zwischen verschiedenen, niedrigschwelligen Ansprechwegen wählen können. Alle Wege sind gleichwertig und dienen dem Schutz der betroffenen Person.

6.1 Interne Ansprechwege

6.1.1. Persönlicher Weg innerhalb des Hospizes

Die betroffene Person oder eine Vertrauensperson kann sich direkt an die/den intern benannten *Schutzbeauftragten* wenden – persönlich, telefonisch, per E-Mail, postalisch oder über den Briefkasten.

Im persönlichen Kontakt können zeitnah Schutzmaßnahmen, Unterstützungsangebote und das weitere Vorgehen besprochen werden. Erforderliche Schritte werden mit der betroffenen Person transparent abgestimmt.

Es wird anerkannt, dass die direkte Kontaktaufnahme mit einer benannten Person für Betroffene mit Hemmschwellen, Scham oder Ängsten verbunden sein kann.

6.1.2 Anonymer Weg innerhalb des Hospizes

Eine Mitteilung kann anonym über den Briefkasten erfolgen. Dieser ist leicht zugänglich und zugleich diskret angebracht. Die Leerung erfolgt regelmäßig durch die/den Schutzbeauftragten *oder eine benannte Person mit unmittelbarer Weiterleitung an die/den Schutzbeauftragten*. Voraussetzung ist eine eindeutige Adressierung an die „Schutzbeauftragten“.

Anonyme Hinweise ermöglichen es, Grenzverletzungen zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund der Anonymität kann die direkte Kontaktaufnahme zur Vermittlung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen jedoch eingeschränkt oder nicht möglich sein. Auch erforderliche Schritte werden nicht immer umgesetzt werden können.

6.2 Externe Ansprechwege

Neben den internen Ansprechwegen stehen betroffenen Personen unabhängige externe Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Diese können auf Wunsch vertraulich, unabhängig vom Hospiz und teilweise anonym in Anspruch genommen werden.

Die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen ist jederzeit möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der betroffenen Person. Es entstehen keine Nachteile durch die Wahl eines externen Beratungsweges.

Bekannte lokale und anonyme überregionale Beratungsstellen werden in Anhang 2 aufgeführt.

ANHANG 1

PRAXISBEISPIELE ZUR WAHRUNG VON NÄHE, INTIMITÄT UND WÜRDE

Dieser Anhang dient der **praxisnahen Veranschaulichung** der im Verhaltenskodex beschriebenen Grundhaltungen und Werte.

Die folgenden Beispiele stellen **keine verbindlichen Regeln** dar und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie sollen insbesondere pflegenden Personen Orientierung geben, aber allgemein zur Reflexion anregen und für mögliche sensible Situationen im hospizlichen Alltag sensibilisieren.

Maßgeblich bleibt stets die individuelle Situation des Gastes, seine Bedürfnisse, Grenzen und sein Wohlbefinden.

1. Berücksichtigung von Schamgefühl und Intimsphäre

- Das Schamgefühl der Gäste ist jederzeit zu achten.
- Genitalien und intime Körperbereiche werden, soweit möglich, bedeckt gehalten.
- Es werden nur jene Körperteile entblößt, die unmittelbar gepflegt oder versorgt werden müssen.

2. Umgang mit belastenden körperlichen Maßnahmen

- Belastende oder unangenehme Maßnahmen werden – soweit fachlich vertretbar – zügig und konzentriert durchgeführt.
- Ziel ist es, die Dauer der Situation zu begrenzen und die körperliche und seelische Integrität des Gastes zu wahren.

3. Kommunikation während pflegerischer oder begleitender Handlungen

- Während pflegerischer oder körpernaher Handlungen wird regelmäßig nachgefragt, ob diese als wohltuend, angenehm und nachvollziehbar erlebt werden.
- Rückmeldungen der Gäste sind ernst zu nehmen und fließen in das weitere Handeln ein.

4. Sensibilität im Umgang mit berührungsintensiven Zonen

- Sexuell sensible oder erogene Körperzonen werden vermieden.
- Berührungen erfolgen bewusst, achtsam und mit klarer professioneller Haltung, um Missverständnisse zu vermeiden.

5. Achtsamkeit bei rhythmischen Einreibungen und Berührungen

- Der Druck der Hände wird auf den Menschen abgestimmt.
- Ein zu schwacher Druck kann als streichelnd und missverständlich erlebt werden, ein zu fester Druck als machtausübend.
- Rhythmische Einreibungen unterscheiden sich von Massagen: Die Bewegungen sind fließend und nicht unterbrochen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine konstante Berührung von manchen Menschen als einengend oder überfordernd erlebt werden kann.

6. Verhalten bei invasiven Eingriffen

- Invasive Maßnahmen (z. B. Legen eines Blasenkatheters, einer Magenablaufsonde oder einer subkutanen Nadel) erfordern eine sorgfältige Vorbereitung des betroffenen Menschen.
- Der Ablauf wird – soweit möglich – verständlich erklärt.
- Reaktionen, Ängste oder Abwehrsignale werden aufmerksam wahrgenommen und berücksichtigt.

Diese Beispiele sollen dazu beitragen, die eigene Haltung zu reflektieren und die Sensibilität für Nähe, Sprache, Intimität und Macht im hospizlichen Alltag zu stärken.

ANHANG 2

ANSPRECHPARTNER UND EXTERNE FACHBERATUNGEN

A. Interne Schutzbeauftragte

Frau Sarah Adam

Frau Nadine Theis

Tel.: 0651 – 462 87 33 11

Mobil: 0151 144 96 501

Mobil: 0151-272 486 37

Mail: s.adam@hospiz-trier.de

Mail: n.theis@hospiz-trier.de

B. Lokale Fachberatungsstellen in Trier

Frauennotruf Trier – Beratung und Unterstützung für Frauen – Fachstelle zu sexualisierter Gewalt

Eurener Str. 48, 54294 Trier

Telefon: 0651 49777

E-Mail: info@frauennotruf-trier.de

Fachberatung bei sexualisierter Gewalt, psychosoziale Unterstützung, Beratung für Betroffene und Fachkräfte.

Interventionsstelle Trier

Eurener Str. 48, 54294 Trier

Telefon: 0651 9948774

E-

Mail: info@interventionsstelle-trier.de

Beratung bei Gewalt, Bedrohung, Grenzverletzungen und Krisensituationen.

pro familia Trier

Balduinstraße 6, 54290 Trier

Telefon: 0651 46302120

Beratung zu Fragen sexueller Selbstbestimmung, persönlicher Grenzen und psychosozialer Belastung.

C. Weitere unabhängige und anonyme Unterstützung

WEISSER RING – Opfertelefon 116 006

<https://weisser-ring.de>

Bundesweite Unterstützung für Betroffene von Straftaten

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016

<https://www.hilfetelefon.de>

Rund um die Uhr, anonym und mehrsprachig erreichbar

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch – 0800 22 55 530

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Anonyme Beratung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte